12/17_16. Dezember 2017

Amtliche Bekanntmachungen
und Informationen
der Stadtverwaltung

Amtsblatt

Stadt Rudolstadt

Grußwort des Bürgermeisters zum Weihnachtsfest 2017 und zum Jahreswechsel 2017/2018

Liebe Rudolstädterinnen,
liebe Rudolstädter,
sehr verehrte Gäste
und Freunde unserer Stadt,

„Alle Jahre wieder…“ – so lautet nicht nur der Titel eines traditionellen, deutschen Weihnachtsliedes. Am Ende eines ereignisreichen Jahres möchte ich ebenso wieder die Gelegenheit der bevorstehenden Festtage nutzen, um zurückzublicken ins Jahr 2017, das in der großen Politik geprägt war von den Bundestagswahlen, deren Ausgang bekanntlich mit Überraschungen verbunden ist. Hauptsächlich soll unsere Stadt im Mittelpunkt stehen, deren Entwicklung sich größtenteils planmäßig, manchmal aber auch mit Überraschungen vollzog, die sich meist positiv auswirkten. Wenn sie Probleme aufzeigten, dann galt es, diese gemeinsam mit den Stadträten, den Bediensteten der Verwaltung, den Gewerbetreibenden und Vereinen sowie vielen engagierten Bürgerinnen und Bürgern zu lösen. Kulturelle Überraschungen bietet immer wieder unser Theater. Zum Beispiel brachte es aus Anlass des 500. Jahrestages der Reformation die deutsche Uraufführung des Stückes „Die Bibel“ zu Beginn des Jahres auf die Bühne. Neben großem Lob ließen sich die zahlreichen Theaterbesucher aus nah und fern auch überraschend gut auf die Übergangsspielstätte „Theater im Stadthaus“ ein. Seit Januar ist das „Große Haus“ des Theaters wegen Umbauarbeiten geschlossen. Lassen wir uns überraschen, wenn in zwei Jahren das dann vollkommen sanierte und modern umgebaute Haus seine Pforten wieder öffnet. Architektonisch und funktional überraschte im Frühjahr das Reithaus auf Schloß Heidecksburg nach seiner langjährigen Sanierung. Die Rudolstädter und Ihre Gäste verfügen nun über einen Multifunktionssaal, der keine Wünsche offen lässt. Auch die sanierte Orangerie im Ortsteil Cumbach kann sich sehen lassen. In einem fast schon als verloren geltenden, historischen Gebäude entstanden 16 anspruchsvolle, serviceorientierte Wohnungen. Dass Stadtsanierung in Rudolstadt nicht nur eine Worthülse ist, beweisen viele andere Projekte. Mit der Übergabe der Wohnungen an der Ecke Stiftsgasse/Vorwerksgasse zeigt sich ein gelungener Umbau inmitten der Altstadt. Weitere begonnene und anstehende Sanierungen von historischen Gebäuden der Innenstadt, aber auch im Ortsteil Schwarza sind dem aufmerksamen Betrachter sicher nicht entgangen. Ebenso darf der Umbau des stadtbildprägenden großen Gerichtsgebäudes sicherlich von späteren Generationen als Glücksfall für Rudolstadt bezeichnet werden. An dieser Stelle möchte ich allen privaten Hauseigentümern, unserer städtischen Wohnungsgesellschaft RUWO sowie all jenen, die sich an den Sanierungsmaßnahmen beteiligen, großen Dank aussprechen. Auch im modernen Wohnungsbau ging es in Rudolstadt voran. Das Wohngebiet „An der Orangerie“ im Ortsteil Cumbach füllt sich weiter mit Eigenheimen, in der Catharinauer Straße entsteht ein nächstes Wohngebiet und mit dem Umbau einer Gewerbebrache im Ortsteil Schaala tut sich neues Bauland auf. Des Weiteren bin ich überzeugt, dass uns in den nächsten Monaten auch ein optisch besserer Anblick bei der Stadteinfahrt aus

Richtung Weimar überraschen wird, denn die RUWO und private Hauseigentümer werden dort fast einen ganzen Straßenzug verändern. Inzwischen nicht mehr überraschend für die Rudolstädter und ihre Gäste dürfte die Veranstaltungsfülle in „Schillers heimlicher Geliebten“ sein. Es ist schon selbstverständlich, dass unsere Kleinstadt jedes Jahr eine Menge an Kultur- und Sportveranstaltungen zu bieten hat. Viele andere Städte beneiden uns um diesen Reichtum und fragen sich: „Wie machen das die Rudolstädter bloß?“ Ich kann nur antworten, dass das gesellschaftliche Engagement von einem Großteil der Bürgerschaft und ihrer Vereine getragen und uns in der Gemeinschaft von Stadt und Bürgern diese Vielfalt beschert wird. Die Rudolstädter können stolz sein, dass wir neben Großveranstaltungen wie das Rudolstadt-Festival, Getting tough, Vogelschießen, Altstadtfest, Schiller-Staffel-Lauf sowie die internationalen Festivals der Amateurtheater auch Konzerte auf der Heidecksburg, Schauspielpremieren, Orchesteraufführungen, Kleinkunst im Schminkkasten, Ausstellungen, Vorträge und Buchlesungen an vielen Orten, Amateurtheater in den Bauernhäusern, Stadtfeste mit buntem Markttreiben, Museumsfeste im Schillerhaus und auf der Heidecksburg und, und, und … zu bieten haben. Wer möchte, entdeckt immer wieder etwas für sich dabei. Ich wünsche mir, dass dies auch zukünftig so überraschend vielfältig bleibt. Ebenso nicht überraschend, sondern geplant und in diesem Jahr umgesetzt, kamen der Neubau und die Erweiterung von insgesamt vier Kindergärten. In Rudolstadt haben wir ausgezeichnete Bedingungen für die Betreuung unserer Jüngsten geschaffen, wobei dies mit der schrittweisen Renovierung im Kindergarten „Knirpsenland“ in Volkstedt-West nächstes Jahr fortgeführt werden soll. Der Straßenausbau in unserer Stadt kommt hingegen nur langsam voran. Hier wünsche ich mir, dass wir noch mehr Unterstützung vom Land erhalten, um Straßen und Wege zu sanieren. Freudig stimmen kann uns, dass nach mehrjährigen Bemühungen die Fröbelstraße im Ortsteil Schwarza in die große Kur genommen ist. Und jetzt vorm Weihnachtsfest wird die zukünftige Bundesstraße B90n endlich in ganzer Länge ihrer Bestimmung übergeben. Unsere Aufmerksamkeit muss jetzt verstärkt dem Ausbau der Bundesstraßen durch unser Stadtgebiet, zu den Nachbarstädten Saalfeld und Bad Blankenburg sowie Richtung Jena gelten. Ich weiß, dass das ein langer, schwieriger sowie teurer Weg werden wird. Aber diesen müssen und werden wir gemeinsam als Verwaltung und Stadtrat mit der Unterstützung der Einwohner gehen. Wir können vieles schaffen, wenn wir es mit Schiller halten. „Wer nichts wagt, der darf nichts hoffen.“

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Gäste,

wenn Sie in den nächsten Tagen das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel vorbereiten, dann nutzen Sie bitte das große kulturelle Angebot in unserer Stadt, damit die Besinnlichkeit nicht zu kurz kommt. Eine gute Gelegenheit bietet zum Beispiel unser Adventsmarkt „Schillers Weihnacht“, über den zum 1. Advent auch überraschend viel Schnee ein romantisches Winter-Ambiente gezaubert hat. Wenn Sie Ihre Angehörigen und Freunde beschenken wollen, dann schauen Sie auch im Rudolstädter Einzelhandel nach einem passenden Geschenk, denn Sie unterstützen damit nicht nur den Erhalt unseres Einzelhandels sondern auch die Vitalität der Innenstadt, wenn Sie statt einer virtuellen Ladentür eine richtige Ladentür öffnen. Sie werden überrascht sein, was alles in unserer Stadt angeboten wird.
Ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen erfolgreichen Start ins Jahr 2018. Bleiben Sie gesund und unserer Stadt gewogen.
Herzlichst Ihr

Jörg Reichl,
Bürgermeister der Stadt Rudolstadt

Die Stadt Rudolstadt bittet um Verständnis, dass dieses Grußwort den Versand von Weihnachts- und Neujahrskarten ersetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 02.11.2017

Beschluss: 121/2017
Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 9000.8320 (Kreisumlage) in Höhe von 92.785,04 € aus der Haushaltsstelle 9120.8070 (Zinsausgaben) wird beschlossen.

Beschluss: 105/2017 1. Ergänzg.
Der Stadtrat bestätigt den Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 4.3 „Wohngebiet Saalevorländer nördlich der Catharinauer Straße" gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BauGB (Stand: 28.09.2017).

Beschluss: 106/2017 1. Ergänzg.
Der Stadtrat bestätigt den städtebaulichen Vertrag zur Errichtung und Erschließung des Hotelneubaus im Quartier „Hinter der Mauer/ Strumpfgasse" in Rudolstadt gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB (Stand: 24.10.2017).

Beschluss: 128/2017 1. Ergänzg.
1. Der Stadtrat billigt den Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Volkstedter Leite" (4. Änderung) sowie dessen Begründung in der Fassung vom 26.09.2017 (Billigungsbeschluss).
2. Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Volkstedter Leite" (4. Änderung) sowie dessen Begründung in der Fassung vom 26.09.2017 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlegungsbeschluss).

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 20.11.2017

Beschluss Nr. 140/2017
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „2. Tektur Umbau Drogerie" (Baugenehmigung)
Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstücke 24/2, 24/4, 46/1, 52, 55, 179/3, 179/6, 181/2, 806/51, 834/53, 987/2
Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „2. Tektur Umbau Drogerie" auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 1, Flurstücke 24/2, 24/4, 46/1, 52, 55, 179/6, 181/2, 806/51, 834/53, 987/2.

Beschluss Nr. 141/2017
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Erweiterung des Parkplatzes im Rahmen der Modernisierung Kaufland Verbrauchermarkt" (Baugenehmigung)
Baugrundstück: Gemarkung Schwarza, Flur 2, Flst. 29/27
Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Erweiterung des Parkplatzes im Rahmen der Modernisierung Kaufland Verbrauchermarkt" auf dem Baugrundstück Gemarkung Schwarza, Flur 2, Flst. 29/7 mit folgenden Prüfhinweisen:
1. Die Festsetzungen der Stellplatzgestaltungssatzung der Stadt Rudolstadt RuStPlGeS (insbesondere die versickerungsfähige Gestaltung der Stellplatzanlage) sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten und einzuhalten.
2. Baumersatzstandorte und Heckenbepflanzung sind im weiteren Baugenehmigungsverfahren festzusetzen und zu beauflagen (u.a. wegen Vermeidung Blendwirkung auf die Bundesstraße).
3. Werbeanlagen (Fahnenstandorte) sind nicht Gegenstand des gemeindlichen Einvernehmens; diese sind in einem weiteren Verfahren gesondert zu beantragen.

Beschlüsse der Finanzausschusssitzung vom 21. November 2017

Beschluss Nr. 150/2017
Überplanmäßige Ausgabe für die Vergabe der Bauleistungen nach VOB „Ersatzneubau Tiergartenbrücke"
vom 21.11.2017
Beschluss:
Der Gesamtbedarf der überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 6325.003.9400 (Brücke Tiergarten) beträgt 275.000,00 €. Die Deckung in Höhe von 37.700,00 € aus Ausgaberesten der Haushaltsstellen 6338.9400 (Gewerbegebiet Blankenburger Straße) in Höhe von 21.200,00 € und 7010.004.9400 (Abwassersammler Bremer Hof) in Höhe von 16.500,00 € wird beschlossen. Der verbleibende Betrag wird durch Mehreinnahmen in Höhe von 237.300,00 € (Fördermittel Tiergartenbrücke 6325.003.3610) finanziert.

Beschluss Nr. 142/2017
Außerplanmäßige Ausgabe Sanierung Dach „Sportplatz Ost" in Rudolstadt
vom 21.11.2017
Beschluss:
Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 5610.9400 (Sportplatz Ost) in Höhe von 9.000,00 € aus der Haushaltsstelle 5600.9400 (Städtisches Stadion) wird beschlossen.

Beschluss Nr. 143/2017
Ersatzbeschaffung Streuautomat für Unimog
vom 21.11.2017
Beschluss:
Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltsstelle 7700.9350 (Bauhof) in Höhe von 13.707,25 € aus Ausgaberesten der Haushaltsstelle 6900.9350 (Gewässer) wird beschlossen.

Beschluss Nr. 136/2017
Übertragung von Grundstücken im Wohngebiet Am Wachtelberg von der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH an die Stadt Rudolstadt
vom 21.11.2017
Beschluss:
Die Stadt Rudolstadt erwirbt durch Übertragungsvertrag folgende öffentliche Erschließungsflächen im Wohngebiet Am Wachtelberg zu den in der Begründung genannten Bedingungen: Flurstücke 4/23 (Größe 3 m^2), 4/24 (Größe 324 m^2), 4/26 (Größe 7 m^2) sowie 4/27 (Größe 55 m^2) der Flur 1 der Gemarkung Schaala, eingetragen im Grundbuch von Schaala, Blatt 798, eingetragene Eigentümerin: Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Thüringen mbH, Mainzerhofstr. 12 in 99084 Erfurt.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, vom 03. November 2017:

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe

(Sprengstoffgesetz – SprengG) i. V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für die historische Altstadt der Stadt Rudolstadt zum Jahreswechsel 2017/2018

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2017 und am 01.01.2018 in der historischen Altstadt der Stadt Rudolstadt pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.

2. Das Gebiet der historischen Altstadt wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:

   - im Norden/Nordosten:
     - von der nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße" entlang der Westgrenze des Straßengrundstücks „An den Kutschenremisen" folgend bis zum Weg „Fischtreppen";
     - der nördlichen Grenze des Weges „Fischtreppen" folgend über die Brücke Wüstebach bis zum Straßengrundstück „Im Baumgarten";
     - dem öffentlichen Verkehrsraum „Im Baumgarten" und „Lengefeldstraße" an der Westgrenze folgend bis Abzweig „Debrastraße";
     - dem öffentlichen Verkehrsraum „Debrastraße" an der Westgrenze über die Brücke Wüstebach folgend bis zum Grundstück „Debramühle" (Debrastraße 3);
     - der Südwest-Nordost-Grenze des Grundstückes „Debramühle" folgend bis zum Wüstebach;
     - dem Wüstebach folgend bis zur „Burgstraße";

   - im Osten/Südosten:
     - dem Wüstebach folgend von der „Burgstraße" bis zur „Oststraße";
     - der südlichen Begrenzung der „Oststraße" folgend bis zur östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße";
     - der östlichen Begrenzung der „Ludwigstraße" folgend bis zur Nordgrenze „Anton-Sommer-Straße";

   - im Süden/Südwesten:
     - der Nordgrenze der „Anton-Sommer-Straße" folgend bis zur „Marktstraße"

   - im Westen/Nordwesten:
     - die „Marktstraße" querend zur Ostgrenze der Straße „Große Allee";
     - der Ostgrenze der Straße „Große Allee" folgend bis zur „Weinbergstraße";
     - der Nordgrenze der „Weinbergstraße" folgend bis zur westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule";
     - der westlichen Grundstücksgrenze „Strickschule" folgend bis „Schlossaufgang I";
     - der westlichen Grenze „Schlossaufgang I" (Heckeweg) folgend bis zur südöstlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a";
     - der östlichen Grundstücksgrenze „Schloßstraße 40 a" folgend bis zur nördlichen Begrenzung der „Schloßstraße".

     Ausgenommen von dem festgelegten Gebiet des Abbrennverbots ist das Flurstück 837/2 – Schloßaufgang I Nr. 7. Auf diesem Flurstück gilt das Abbrennverbot nicht.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:
Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmebewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Rudolstadt, insbesondere das Denkmalensemble „Kernstadt Rudolstadt" und das Schloss Heidecksburg werden in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (Kleinfeuerwerk z. B. Silvesterraketen, Batterien, Schwärmer, Knallkörper etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz der historischen Altstadt und des Schlossbereiches kommen. In den Jahren, in denen noch kein Abbrennverbot erlassen war, wurden immer wieder Feuerwerkskörper vom Schloss herab auf die Gebäude unterhalb des Schlosses abgefeuert. Dass es dabei zu keinen schwerwiegenden Zwischenfällen gekommen ist, ist nur der Aufmerksamkeit der Hauseigentümer und Bewohner der betroffenen Gebäude sowie zufällig anwesender Passanten zu verdanken.

Das einmalige Erscheinungsbild der historischen Altstadt mit dem Schlossensemble, der Andreaskirche und dem Gebäude des ehemaligen Stadtschlosses Ludwigsburg gehört zu den schönsten Stadtbildern Thüringens. Aufgrund der engen Bebauung, der erschwerten Zugänglichkeit und der Beschaffenheit der Gebäude ergeben sich sowohl ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung eines Brandes als auch ein sehr großes potentielles Schadensausmaß im Brandfall. Hierbei geht die Brandgefahr nicht nur von der Fachwerkbauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000 °C entwickeln.

Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.
Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung

(VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Rudolstadt über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Im Auftrag
Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan

Abbrennverbotszone für Feuerwerkskörper

(Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2)

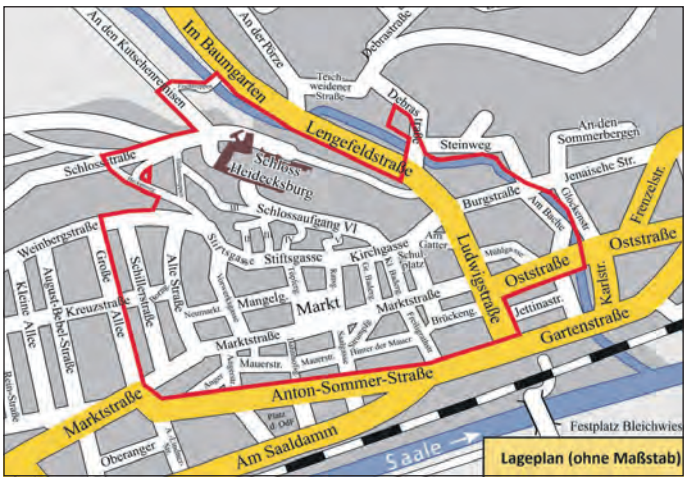

Bewohnerparkausweise 2018 abholbereit

Die Bewohnerparkausweise für das Jahr 2018 können **vom 18.12.2017 bis 06.01.2018** im Bürgerservice der Stadt Rudolstadt, Markt 7, abgeholt werden. Bei Abholung wird eine Gebühr in Höhe von 30 EUR fällig. Wir bitten um Verständnis, dass ein Bewohnerparkausweis erst nach Vorlage aller notwendigen Unterlagen (vollständig ausgefüllter Antrag, Fahrzeugschein, ggf. Vollmacht über die dauerhafte Überlassung des Fahrzeugs vom Fahrzeughalter) erteilt werden kann. Aufgrund der knappen Parkmöglichkeiten in manchen Parkgebieten werden Bewohnerparkausweise, die bis zum 15.01.2018 nicht abgeholt wurden neuvergeben.

Bürgerservice Rudolstadt

Hinweis auf Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Rudolstadt** ist folgende Ausbildungsstelle zu besetzen:

ab 01.04.2018 – 1 Anwärter/in
im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst

Nähere Informationen zu den Ausbildungsschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu der Bewerbungsfrist erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik "AKTUELLES". Für Fragen zu der Ausschreibung erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über personal@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder per E-Mail: personal@rudolstadt.de

- Ende des amtlichen Teiles – Stadt Rudolstadt

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice der Stadt Rudolstadt + Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11.30 Uhr

(montags kein Sprechtag)

Tourist - Information (neue Adresse: Markt 8)

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

Hinweis:
Tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de im Bereich Aktuelles. Im ausdruckbaren PDF-Format sind dort auch die jeweiligen Ausgaben der Amtsblätter aufgelistet.